

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeisterin Salomonsborn
Frau Landherr
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1880/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Schulwegsicherung die Haltestelle "In der Muld"; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Landherr,

Erfurt,

zunächst möchte ich ausführen, dass de facto der gesamte Ortsteil Salomonsborn durch eine Kombination aus Tempo 30-Strecken, Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigter Bereiche verkehrsberuhigt ist. Im Bereich der Bushaltestelle westlich des Kreisverkehrs gilt ebenfalls zu für den Schülerverkehr relevanten Zeiten eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h; zudem existieren Warnzeichen Z 101 mit Zusatzzeichen "Haltestelle". An der Bushaltestelle südlich des Kreisverkehrs ist auf Grund der Vorfahrtspflicht bei Einfahrt in den Kreisverkehr ohnehin nur ein geringes Geschwindigkeitsniveau zu verzeichnen. Im Bereich der Salomonsborner Straße befindet sich nach der Einmündung In der Muld ein fest installierter Geschwindigkeitsanzeiger ("Smiley"), welcher die Kraftfahrzeug Führenden über das "Lob und Tadel"-Prinzip zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit animiert. Korrekt ist auch, dass die an beiden Bushaltestellen zur Verfügung stehenden Wartebereiche begrenzt sind, was aber letztendlich auf die Flächenverfügbarkeit vor Ort zurückzuführen ist.

Salomonsborn zählt darüber hinaus zum ehemaligen Einzugsbereich der Grundschule Alach (Bergkreisschule). Zwar sind die Grundschulbezirke bekanntermaßen aufgehoben, jedoch wird die Mehrzahl der (Grund-)Schulkinder weiterhin morgens die Haltestelle an der Marbacher Chaussee zum Einstieg und nachmittags die Haltestelle an der Salomonsborner Straße zum Ausstieg nutzen. Insofern sind die Verweildauern der Schulkinder an der Bushaltestelle westlich des Kreisverkehrs im Regelfall deutlich geringer.

Schulwegsicherheit ist ein interdisziplinäres Thema und kann nicht von der Stadtverwaltung allein geleistet werden. So wird beispielsweise an allen Schulen eine Fußgängerausbildung durchgeführt. Und nicht zuletzt sind die Eltern für die Verkehrserziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen ihre Kinder dahingehend befähigen, dass sie selbständig am Straßenverkehr teilnehmen können. Können dies Kinder noch nicht, sollten Eltern ihre Kinder auf dem Schulweg begleiten oder dafür Sorge tragen, dass andere erfahrende oder erwachsene Personen Schulwegbegleiter für ihre Kinder sind. Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Seite 1 von 3

1. Wurde im Konzept für die Schulwegsicherung die Haltestelle "In der Muld" mit berücksichtigt?

Die im Jahre 2008 auf Beschluss des Erfurter Stadtrates überarbeiteten Schulwegpläne für die Erfurter Grundschulen beinhalten für die Grundschulen in den Ortsteilen ausschließlich die Wegführung am konkreten Standort der Grundschule. Darin ist die empfohlene Wegführung von der Schulbushaltestelle zur Schule inbegriffen.

Die Wegführung in den Ortsteilen ohne eigenen Grundschulschulstandort ist nicht Bestandteil des Schulwegplanes, da dies hinsichtlich der Vielzahl von möglichen Wegen und des damit verbundenen Aufwandes schlussendlich nicht darstellbar ist. Dies trifft somit auch auf den Ortsteil Salomonsborn zu.

Mit der Bekanntgabe, dass die Haltestelle "In der Muld" ab 09.02.2015 als Schulbushaltestelle genutzt werden soll, wurde seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes die eingangs erwähnte Warnbeschilderung und Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet und am 18.01.2015 umgesetzt.

2. Kann durch Aufbringen eines "Zebrastrreifens" die Gefahrensituation an der Haltestelle gemindert werden?

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Wie bereits beschrieben existiert im Umfeld der Bushaltestelle "In der Muld" stadteinwärts eine Reihe von Regelungen, um einen möglichst sicheren Schulweg zu gewährleisten. Der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine erhöhte Unfallgefährdung hindeuten, was durchaus als positives Zeichen gewertet werden kann und für die Verkehrsorganisation vor Ort spricht.

Zu Ihrer Information möchte ich hierzu jedoch Nachfolgendes ergänzen:

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen richtet sich nach der VwV-StVO zu § 26 StVO, welche per Erlass in Thüringen verbindlich anzuwenden sind. Danach sollen Fußgängerüberwege in der Regel nur dort angelegt werden, "wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht." Konkretisierungen zu den Einsatzkriterien enthalten die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)".

Die R-FGÜ enthalten konkrete Einsatzkriterien für Fußgängerüberwege. Neben einer Bündelungsfunktion, die die Fußgängerströme an eine definierte Querungsstelle konzentriert, sowie ausreichend großen Sichtweiten sind darin auch Verkehrsbelastungen für Fußgänger und Kfz definiert, bei deren Zusammentreffen ein Fußgängerüberweg möglich oder empfohlen ist.

Darüber hinaus sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich; diese Festlegung kann auch auf streckenbezogene Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h übertragen werden. Dies impliziert zwar kein unmittelbares Verbot eines Fußgängerüberweges in Tempo 30-Bereichen, beinhaltet aber auch kein Recht darauf. Wenn bereits Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bestehen, so kann auf weitere Aktivitäten verzichtet werden.

Schlussendlich enthalten die Festlegungen der VwV-StVO zu § 26 StVO sowie der R-FGÜ keine besonderen Regelungen hinsichtlich der Einrichtung von Fußgängerüberwegen vor Schulen oder im Einzugsbereich von Bushaltestellen, die auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Für die Salomonsborner Straße kommt die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht in Betracht, da für diese Straße eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gilt. Zudem besteht lediglich zu einer sehr kurzen Zeit im Tagesverlauf ein nennenswerter Schutzbedarf im betreffenden Bereich. Dieser resultiert ausschließlich aus den Fahrten der Schulbusse. Hierbei finden nach aktuellem Fahrplan der Stadtbuslinie 90 stadteinwärts 3 Fahrten vormittags sowie 2 Fahrten nachmittags statt, von denen 4 Fahrten auch nur an Schultagen verkehren. Außerhalb dieser Zeiten besteht faktisch kein schutzbedürftiger Querungsbedarf.

Außerhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche können Fußgängerüberwege nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden, da Überwege, die abweichend von diesen Einsatzkriterien eingerichtet werden, sogar eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit nach sich ziehen können, u. a. weil sie eine Scheinsicherheit suggerieren (siehe bspw. <https://www.otz.de/regionen/gera/unfallhaeuftung-an-zebrastreifen-in-gera-wird-untersucht-id227752687.html>). Untersuchungen der Unfallforschung der Versicherer verzeichneten im Jahre 2013 insgesamt 4.940 an Fußgängerüberwegen verunglückte Fußgänger, davon 21 tödlich. In diesen Untersuchungen, welche verschiedene Überwege betrachtet haben, wird darauf verwiesen, dass Fußgängerüberwege nur dann sicher sind, wenn sie der Norm entsprechen. Darin ist die Einhaltung der Belastungswerte eingeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei aufgetretenen Unfällen) kann davon abgewichen werden. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt an der konkreten Stelle nicht vor. Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein